Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 16 122 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

vom 11. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2023)

zum Thema:

Nachfrage zu Drs. 19/15428: BVG am Gleisdreieckpark

und **Antwort** vom 25. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Die Linke) über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16122 vom 11. Juli 2023 über Nachfrage zu Drs. 19/15428: BVG am Gleisdreieckpark

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt öffentlichen Rechts und das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

1. Laut Drucksache 19 / 15 428 hatte die Vivico im Jahr 2012 der BVG ein Kaufangebot gemacht. Wie hoch war der Kaufpreis für das Grundstück in diesem Angebot?

Zu 1.: Die BVG teilt mit, dass der Kaufpreis in besagtem Angebot das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, sowie Unternehmensdaten des damaligen Grundstückseigentümers, die nicht öffentlich zugänglich sind, berühren. Dementsprechend kann die BVG keine Antwort im Rahmen der Schriftlichen Anfrage geben.

- 2. Haben das Land Berlin und der Bezirk beim Verkauf an den privaten Investor im Jahr 2014 geprüft, das Vorkaufsrecht nach § 24 Baugesetzbuch zu Gunsten der BVG wahrzunehmen?
- 3. Wenn ja, mit welchen Argumenten wurde die Inanspruchnahme des Vorkaufrechts verworfen?
- 4. Wenn nein, aus welchen Gründen wurde die Inanspruchnahme des Vorkaufsrechts nicht geprüft?

Zu 2. bis 4.: Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt mit, dass es sich um planfestgestellte Bahnflächen handelte. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens lag zu diesem Zeitpunkt nur der Aufstellungsbeschluss vor. Eine öffentliche Auslegung hatte noch nicht stattgefunden. Seinerzeit wurden Negativzeugnisse erteilt, da keine Rechtsgrundlage bestand, ein Vorkaufsrecht ausüben zu dürfen. Rechtlich bestand kein Vorkaufsrecht.

5. Welche Abteilungen der Senatsverwaltungen und des Bezirksamtes und welche Amtsträger waren an dem Entscheidungsprozess beteiligt?

Zu 5.: Dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Stadtentwicklungsamt oblag die Bearbeitung des Grundstücksgeschäfts.

Berlin, den 25. Juli 2023

In Vertretung

Dr. Severin Fischer

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe